

Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge Association de spécialistes en gestion de la prévoyance en faveur du personnel

Vertraulich

Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten und berufliche Vorsorge Effingerstr. 20 3003 Bern

30. Januar 2013
H:Eigene Datelen\VVP\2013\Stellungnahme
Vernehmlassung Motion Stahl + Unterhaltspflichten
VVP 3.01 1,2013 doc.

Vernehmlassungsverfahren Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge:

- Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten
- Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung von Bundesrat Alain Berset vom Eidg. Departement des Innern EDI vom 25. Oktober 2012 zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren betreffend der verminderten Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und der Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten

Durch die geplante Änderung des Freizügigkeitsgesetzes wird für Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach BVG Art. 8 Abs. 1 versichern und unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, die Möglichkeit geschaffen. einzelne Strategien vorzusehen, bei welchen austretenden Versicherten in Abweichung zu FZG Art. 15 und 17 nur der effektive Wert des Vorsorgeguthabens per Austrittsstichtag mitgegeben werden muss. Dadurch werden die in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Versicherten geschützt. Da die Vorsorgeeinrichtungen jedoch mindestens eine Strategie anbieten müssen, bei welcher die Ansprüche nach den Art. 15 und 17 garantiert werden, werden erwartungsgemäss nur wenige Versicherte in eine Strategie wechseln, bei welcher die Ansprüche nach Art. 15 und 17 nicht garantiert sind. Der Vorteil des Arbeitgebers, auf aufwändige Berechnungen und Rückstellungen nach internationalen Rechnungslegungsnormen (IFRS) zu verzichten, dürfte aus diesem Grund nur gering ausfallen. Die Verpflichtung, eine Strategie anbieten zu müssen, welche Art. 15 und 17 erfüllt, müsste aus Arbeitgebersicht also nochmals überdacht werden. Aus Arbeitnehmersicht ist diese Pflicht-Strategie hingegen zu begrüssen. Durch die Gesetzesänderung wird bei den Strategien ohne Garantie erreicht, dass Versicherte, die bereit sind hohe Risiken einzugehen, auch



Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge Association de spécialistes en gestion de la prévoyance en faveur du personnel

persönlich die volle Verantwortung dafür tragen ohne die Solidarität der anderen Versicherten zu missbrauchen. Deshalb ist die geplante Änderung zu begrüssen.

FZG Art. 19a Abs. 2: Wie aus den Erläuterungen zur geplanten FZG-Änderung zu entnehmen ist, muss sich die Vorsorgeeinrichtung über den Wissensstand und die Risikobereitschaft der Versicherten informieren, sobald sich die versicherte Person sich für die entsprechende Anlagemöglichkeiten interessiert. Die Versicherten sind über die Risiken aufzuklären, über die verschiedenen Anlagemöglichkeiten zu beraten und vor übereilten Entscheiden zu warnen. Die Informationen müssen der Sachkenntnis des Versicherten angepasst sein. Diese Vorschriften gehen zu weit! Dadurch wird die Türe für mühsame Verantwortlichkeitsklagen bei späteren Börsenverlusten geöffnet. Erfahrungsgemäss bietet die pauschale schriftliche Bestätigung des Versicherten, dass er über die obigen Punkte informiert wurde, für die Vorsorgeeinrichtung einen gewissen Schutz, der vor Gericht im konkreten Einzelfall jedoch etwas löchrig sein kann.

Im Falle einer Ehescheidung sind die Vorsorgeeinrichtungen gehalten, eine Durchführbarkeitserklärung zu erstellen. Diese werden naturgemäss immer für einen Stichtag, der in der Zukunft liegt, erstellt. Folglich kann aufgrund der unbekannten Börsenentwicklung keine zu teilende Austrittsleistung errechnet werden. Deshalb ist die Erstellung einer korrekten Durchführbarkeitserklärung nicht möglich. Selbst für einen Stichtag, der in der Vergangenheit liegt ergeben sich Probleme, da im Zeitpunkt der richterlichen Teilungsanweisung das vorhandene Vermögen je nach gewählter Strategie, zum Beispiel infolge eines Börsencrashs, sich stark vermindert haben kann. Aus diesem Grund sehen wir gewisse Umsetzungsschwierigkeiten, welche durch die geplante Änderung noch verstärkt werden, da der Mindestbetrag gemäss Art. 17 bei vielen Strategien wegfällt.

Zudem wird durch die geplante Gesetzesänderung im Falle von bestehenden **Verpfändungen gemäss WEF** die ohnehin schon schwankende Sicherheit (volatiles vorhandenes Altersguthaben) für den Pfandgläubiger noch schwankender, da der Mindestbetrag gemäss Art. 17 bei vielen Strategien wegfällt und das verpfändete Altersguthaben ständigen Wertveränderungen aufgrund der Börsenlage ausgesetzt ist.

Fazit: Summa summarum begrüsst der VVP die geplante Gesetzesänderung.

www.vvp.ch

sekretariat@vvp.ch

Tel. 062 / 837 71 62 Fax 062 / 837 73 97



Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge Association de spécialistes en gestion de la prévoyance en faveur du personnel

2. Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Die geplante Gesetzesänderung bringt eine deutliche Verbesserung für unterhaltsberechtigte Personen und in der Folge auch für die Gemeinden und ist aus deren Sicht sicher zu begrüssen. Jedoch ist dies andererseits mit verschiedenen Nachteilen für die Vorsorgeeinrichtungen verbunden.

Die neu auferlegte **Aufgabe** für die Vorsorgeeinrichtungen ist völlig **BVG-fremd** und aus diesem Grund fraglich.

Der **Verwaltungsaufwand wird erneut erhöht**, müssen die Vorsorgeeinrichtungen doch die entsprechenden EDV-technischen Anpassungen ihrer Software vornehmen, was mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Zudem sind neue Formulare zu erstellen und der Stundenaufwand für die Pensionskassenverwaltung erhöht sich weiter.

Säumnisfolgen für die Vorsorgeeinrichtungen?

Es stellen sich sehr wichtige Fragen: Was sind die Säumnisfolgen für die Vorsorgeeinrichtungen, sprich, was sind die Folgen, wenn eine Vorsorgeeinrichtung der Kindesschutzbehörde/Stelle vergisst den Barauszahlungstatbestand vorgängig zu melden und die Auszahlung bereits erfolgt ist? Besteht dadurch die Gefahr der Doppelzahlung? Was sind die Folgen, wenn eine Vorsorgeeinrichtung bei Austritt einer entsprechenden versicherten Person der nachfolgenden Vorsorgeeinrichtung vergisst Meldung zu erstatten und diese in der Folge dann unwissentlich eine Barauszahlung vornimmt? Was sind die Folgen, wenn eine Vorsorgeeinrichtung der Kindesschutzbehörde/Stelle vergisst zu melden, dass eine Verpfändung besteht oder eine Pfandverwertung erfolgt ist? Was passiert, wenn eine Vorsorgeeinrichtung zwar eine Meldung an die Kindesschutzbehörde/Stelle gemacht hat, jedoch nicht mit eingeschriebenem Brief und es in der Folge zu einer Fehlauszahlung kommt, da der Brief nicht angekommen ist? Diese Haftungsfragen müssten unbedingt noch beantwortet werden. Es darf nicht sein, dass die bei Barauszahlung ohnehin schon bestehende Gefahr der Doppelzahlung noch deutlich erhöht oder ein sonstiges latentes und gravierendes finanzielles Risiko für die Vorsorgeeinrichtungen geschaffen wird!

Unverständlich ist auch die Tatsache, dass die Säule 3a von dieser Regelung verschont bleibt. Unserer Erachtens müsste auch die Säule 3a miteinbezogen werden, da auch diese Kapitalien bei Barauszahlung beiseitegeschafft und so einem Zugriff zur Erfüllung der Unterhaltspflichten entzogen werden können. Das Argument, dass die Säule 3a-Konti nur schwer ermittelt werden können, ist zuwenig stichfest. Die Kindesschutzbehörde/Stelle könnte sich bemühen, die Konti ausfindig zu machen, indem sie beispielsweise von Alimentenschuldner die Steuererklärung der letzten 3 Jahre verlangt und allfällige Abzüge für Einzahlungen in Säule 3a-Konti eruiert. Letztendlich sind es ja die Behördenstellen, die dadurch finanziell entlastet werden (Fürsorgeleistungen), demnach darf ihnen auch ein gewisser Mehraufwand zugemutet werden.



Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge Association de spécialistes en gestion de la prévoyance en faveur du personnel

Fazit: Aus der Sicht der Vorsorgeeinrichtungen birgt die geplante Gesetzesänderung nebst dem Mehraufwand wahrscheinlich hohe Risiken. Der VVP empfiehlt deshalb, dringend die Säumnisfolgen vorgängig zu klären und den Vorsorgeeinrichtungen reinen Wein einzuschenken.

Insgesamt betrachtet, lehnen wir diese BVG-fremde Vorlage eher ab.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen und Vorschläge in der Vernehmlassung entsprechend berücksichtigt werden.

Für allfällige Fragen steht Ihnen Herr René Schulz, Tel. 061 756 60 60, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge (VVP)

im Namen des Vorstands:

René Schulz

Mitglied des Vorstands

Eidg. dipl. Pensionskassenleiter